

kontrollfreie Bezugstage vom 17. Oktober 2018 bis 9. November 2018. Gegen diese Verfügung Nr. 645 erhob A._____ am 17. Dezember 2018 Einsprache (Vi-act. 66). \n E. Mit Einspracheentscheid Nr. 12/2019 vom 15. April 2019 wies das Amt für Arbeit die Einsprache vom 17. Dezember 2018 ab und bestätigte die Verfügung Nr. 645 vom 21. November 2018 (Vi-act. 36). \n F. Am 21. Mai 2019 erhebt A._____ gegen den Einspracheentscheid Nr. 12/2019 vom 15. April 2019 rechtzeitig Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit dem folgenden Rechtsbegehren: \n Ich bin für die Zeitspanne von 17.10. bis 09.11.2018 als vermittlungsfähig einzustufen, und die Taggelder der Arbeitslosenversicherung für die betroffenen Tage sind mir auszuzahlen. \n G. Mit Vernehmlassung vom 27. Mai 2019 beantragt die Vorinstanz unter Verweis auf die Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. \n Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: \n 1.1 Nach konstanter Praxis erwächst grundsätzlich nur das im Dispositiv eines Entscheides Festgehaltene in Rechtskraft. Erwägungen sind hingegen nur verbindlich und damit anfechtbar, wenn im Dispositiv ausdrücklich darauf verwiesen wird. Durch den Verweis im Dispositiv auf die Erwägungen wird dieser Konnex Teil des Dispositivs und hat Anteil an der Rechtskraft des Beschlusses (vgl. VGE III 2013 185 vom 18.12.2013 Erw. 1.4 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1P.348/2003 vom 4.11.2003 Erw. 2.2 und u.a. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. § 28 N 5 bzw. Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG-ZG, 3. Aufl., Zürich 2014, § 28 N 7; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 2C_711/2013 vom 7.1.2014 Erw. 3 in fine, wonach der Grundsatz gilt, dass nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides anfechtbar ist, mit Verweis auf BGE 120 V 233 Erw. 1a S. 237). \n 1.2 Der Beschwerdeführer beantragt u.a., er sei für die Periode vom 17. Oktober 2018 bis 9. November 2018 als vermittlungsfähig einzustufen (Beschwerde S. 1; vgl. Einsprache vom 17.12.2018 S. 1). \n 1.3 Die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrundeliegende Verfügung Nr. 645 vom 21. November 2018 hält in der Begründung zwar fest, dass \"die Ferien vom 17.10.2018 bis 09.11.2018 als unbezahlt\" gelten würden. Indes wurde im Dispositiv (\"wird verfügt\") lediglich festgehalten, dass keine Zahlungen von Taggeldern für den Monat Oktober 2018 zu erfolgen hätten. Im entsprechenden Dispositiv wird nicht auf die Erwägungen bzw. Begründung verwiesen. Mithin wurden mit der Verfügung die Tage ferienbedingter Abwesenheit des Beschwerdeführers insoweit nicht verbindlich geregelt, als sie den November 2018 betreffen (namentlich 1.11.2018 - 9.11.2018). Nämliches gilt für den angefochtenen Einspracheentscheid Nr. 12/2019 vom 15. April 2019. \n Damit ist rechtsprechungsgemäss (vgl. vorstehend Erw. 1.1) auf die Beschwerde insoweit einzutreten, als die Prüfung des beschwerdeführerischen Anspruchs auf Zahlung von Taggeldern für die Periode vom 17. Oktober 2018 bis Ende Oktober 2018 anbegehrt wird. Soweit im Übrigen auch die Überprüfung von im November 2018 liegenden Tagen beantragt wird, kann hierauf nicht eingetreten werden. \n 2.1.1 Die versicherte Person hat nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.